

Satzung
Förderverein der Jugendfeuerwehr Reilingen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfeuerwehr Reilingen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reilingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. und hat dann die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins gem. § 21 BGB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendfeuerwehr Reilingen sowie der Jugendabteilung des Spielmannszuges Reilingen (im Folgenden „Jugendabteilungen“ genannt).
2. Förderung und Betreuung der Jugendabteilungen.
3. Förderung der Aus- und Weiterbildungen der Jugendabteilungen und deren Jugendleiter.
4. Förderung der Partnerschaftspflege über die Landes- und Bundesgrenzen hinaus, um die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehren und sämtlichen Organisationen des Rettungswesens zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Den Amtsinhabern dürfen lediglich Aufwendungen und Auslagen, die in Wahrnehmung ihres Amtes unvermeidbar erforderlich wurden, ersetzt werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Insbesondere steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, sich den Einrichtungen des Vereins zu bedienen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins wahrzunehmen und zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
7. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereines, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Mitgliedsbetrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt,
 - ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung (nach Möglichkeit auf elektronischem Wege) unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung der 14-tägigen Frist.
5. Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und Schriftführer durch Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
4. Wahl des Kassenverwalters und der Kassenprüfer (zwei)
5. Wahl des Schriftführers und des Beisitzers
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenverwalters sowie Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
11. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Jede Stimme zählt einfach.
4. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
5. Juristische Personen und Firmen haben jeweils eine Stimme.
6. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenverwalter
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer
 - f) Beisitzer (Jugendwart kraft Amtes)
 - g) Beisitzer (Kommandant kraft Amtes)
 - h) Beisitzer (Geschäftsführer Spielmannszug kraft Amtes)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
4. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht gleichzeitig Vorsitzender des Fördervereins sein.
5. Der Kassier der Freiwilligen Feuerwehr Reilingen darf nicht gleichzeitig Kassenverwalter des Fördervereins sein.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
8. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Buchungsunterlagen sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
2. Bei Auszahlungen von bis zu 50 € pro Kassenvorgang, handelt der Kassenverwalter in Eigenverantwortung.
3. Bei Auszahlungen von über 50 € bis 150 € pro Kassenvorgang bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei Auszahlungen über 150 € bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
5. Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen der Gemeinde Reilingen zur ausschließlichen Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der Förderung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 04.12.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Reilingen, den 04.12.2014

Der Vorstand